

SCHIG

Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH

19/SN - 200/ME
Die Geschäftsführung

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung V/INFRA6 (Öffentlicher Personennah- und regionalverkehr (ÖPNRV))
Postfach 201, 1000 Wien
infra6@bmvit.gv.at
Präsidium des Nationalrats, Parlament (25-fach)
Dr. Karl-Renner Ring 1-3, 1017 Wien
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. Dezember 2010

GF/13/KN

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 - ÖPNRV-G 1999) geändert wird; GZ. BMVIT-239.597/0014-V/INFRA6/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) erstattet zum oben genannten Gesetzesentwurf fristgerecht folgende

Stellungnahme:

Ad § 7 (Schienenpersonenverkehr):

Der erste Satz dieser Bestimmung regelt unverändert die Verpflichtung des Bundes, ein Grundangebot im öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr sicherzustellen. Gemäß dem neu formulierten § 7, zweiter Satz, sollen von dieser Sicherstellungsverpflichtung Verkehrsunternehmen ausgenommen sein, die „ausschließlich Verkehrsdienste im Personennahverkehr erbringen“.



Die Geschäftsführung

Der Ausschluss dieser Unternehmen vom Grundangebot gemäß § 7 erster Satz ist problematisch, da der Regelungsinhalt des ÖPNRV-G gemäß § 1 gerade die organisatorischen und finanziellen Grundlagen für den Betrieb des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs und somit von Verkehrsdiensten im Allgemeinen regelt.

Der Begriff „Personennahverkehr“ ist in dem – unveränderten – § 2 Abs. 1 so definiert, dass eine unternehmensbezogene Abgrenzung aufgrund dieses Begriffes unklar bleibt. So stellt sich die Frage, ob ein Unternehmen wie etwa die GKB oder WLB, welche Verkehre zwischen einem Stadtgebiet und dem Umland durchführen, Verkehrsleistungen im Personennahverkehr (§ 2 Abs 1) oder im Personenregionalverkehr (§ 2 Abs. 2) erbringen. Des Weiteren ist fraglich, ob ein Unternehmen, das neben der Herstellung von innerstädtischen Verkehrsleistungen zum Beispiel auch Leistungen im Bereich der Energieversorgung oder sonstigen kommunalen Diensten erbringt, auch vom Grundangebot gemäß § 7 erster Satz ausgenommen bleibt, da ein solches Unternehmen nicht „ausschließlich Verkehrsdienste im Personennahverkehr“ durchführt. Nach dem bisherigen Verständnis des ÖPNRV-G 1999 sollen aber gerade innerstädtische Verkehrsleistungen vom Grundangebot des Bundes gemäß § 7 erster Satz ausgenommen bleiben.

Die SCHIG mbH schlägt daher folgende Formulierung für § 7 letzter Satz, zweiter Satzteil, vor:

„....sowie die Sicherstellung eines Grundangebotes hinsichtlich innerstädtischer Verkehrsdienste“

Zwischenüberschriften vor den §§ 24 und 26

„Unternehmen, die ausschließlich Personennahverkehr betreiben“ bzw. „Unternehmen, die Personennah- und Regionalverkehre betreiben“

Wie oben ausgeführt bezieht sich der Regelungsinhalt des ÖPNRV-G 1999 auf die Erbringung von Verkehrsdienste und nicht auf Unternehmen.

Die SCHIG mbH schlägt daher vor, in den Zwischenüberschriften vor den §§ 24 und 26 den Begriff „Unternehmen“ durch den Begriff „Verkehrsdienste“ sinngemäß zu ersetzen, sodass die Überschriften lauten:

Die Geschäftsführung

„Verkehrsdienste, die ausschließlich Personennahverkehr betreffen“ bzw. „Verkehrsdienste, die Personennah- und Regionalverkehre betreffen“.

Ad §§ 30a und 30b (Transparenz)

Die nach dem neuen § 30a von den Ländern einzurichtende Stelle hat die Erfassung aller Ausgleichszahlungen und Zahlungsflüsse für nicht-kommerzielle Verkehrsdienste im Wesentlichen mit der Zielsetzung zu erfüllen, dass eine Überkompensation bei direkt vergebenen Verkehrsdienstleistungen gemäß Anhang der VO 1370/2007 vermieden wird.

In Österreich werden öffentliche Verkehrsdienste mit einer Vielzahl verschiedener Ausgleichszahlungen, welche wiederum von verschiedenen Gebietskörperschaften – oft unabhängig voneinander – erfolgen, finanziert. Demgemäß erfolgen neben in der Ziffer 24 des besonderen Teils der Erläuterungen genannten Zahlungen des Bundes weitere Zahlungen der Länder und Gemeinden, welche teils mit diesen Zahlungen des Bundes vermischt, andere wiederum getrennt davon erfolgen.

Hinsichtlich der Erhebung der gesamten Zahlungsströme als auch der Feststellung des Ausmaßes des Mittelzuflusses zu den einzelnen Unternehmen, wird es erforderlich sein, diese in einer österreichweit einheitlichen, strukturierten Vorgangsweise erfolgen zu lassen, damit die Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 hinsichtlich der Vermeidung einer Überkompensation erfüllt werden können. Daher sollte im ÖPNRV-G die Möglichkeit vorgesehen werden, durch das BMVIT für das ganze Bundesgebiet eine Vorgehensweise verbindlich vorzuschreiben (z.B.: Verordnungsermächtigung oder zumindest Erlassung einer entsprechenden Richtlinie). Diese einheitliche Vorgangsweise wird in der Praxis im Wesentlichen einerseits auf die Erfassung der öffentlichen Ausgleichszahlungen und andererseits auf die Gegenüberstellung dieser Ausgleichszahlungen mit den Aufwendungen beruhen, die den Verkehrsunternehmen mit der Erstellung der jeweiligen nicht kommerziellen Verkehrsleistungen entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

DI Ulrich Puz e.h.

Ing. Gottfried Schuster e.h.